

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

25. November 2015

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
– Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019	146
– Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA	146
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neugenehmigung Bio-Schweinemastanlage Heiligenfelde“	146
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windkraftanlage im Windpark Hüselitz“	147
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Planungsamt	
Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ hier:	
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB	147
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	147
<b>3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuer in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	148
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	148
1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	151
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 287/2015) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in der Ortschaft Tangerhütte gem. § 2 Abs. 1 BauGB	151
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 288/2015) über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	152
<b>5. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung	152

### Landkreis Stendal

Der Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 02. Juni 2014 zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Heiko Krause, Partei NPD** im Wahlbereich III auf **Herrn Sven John, Partei NPD** im Wahlbereich III über.

Stendal, den 16. November 2015

Carsten Wulfänger



### Landkreis Stendal

### Änderung der öffentlichen Bekanntmachung (Nutzungsartenänderung in der Gemarkung Langensalzwedel, Landkreis Stendal) vom 28. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26

### der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nutzungsartenänderung in der Gemarkung Staffelde, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Flächengröße
Staffelde	10	97	0,047551 ha
Staffelde	10	98	0,20376 ha
Staffelde	10	99	0,242331 ha
Staffelde	10	100	0,23504 ha
Staffelde	10	101	0,180843 ha
Staffelde	10	101	0,031498 ha
Staffelde	10	102	0,070973 ha
Staffelde	12	121	0,684713 ha
Staffelde	12	121	0,19075 ha
Staffelde	12	122/1	0,922409 ha
Staffelde	13	291	<u>0,782129 ha</u> 3,591997 ha

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Nutzungsartenänderung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 03. November 2015

Wulfänger  
Landrat



### Landkreis Stendal

Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgendes Grundstück berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
25.09.2015	Hüselitz Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft XIII KG	Änderungsgenehmigung für 1 WKA	Hüselitz	1	95

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 16.11.2015

Der Landrat



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landrat

## Bekanntgabe des Landkreises Stendal

**Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Andreas Gödecke, Dorfstraße 20, 29571 Rosche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Herr Andreas Gödecke, Dorfstraße 20, 29571 Rosche beantragte mit Datum vom 09.07.2015 beim Landkreis Stendal die Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 1.999 Mastschweineplätzen „Bio-Schweinemastanlage Heiligenfelde“**

Am Standort

**39606 Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde, Außenbereich**  
Gemarkung Heiligenfelde, Flur 1, Flurstück 29/1, 33/1, 33/5, 33/6

Bei der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 7.7.3 UVPG. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 18.11.2015



Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal  
Planungsamt

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

**Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“**

- hier:
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
  2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zu 1.

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat am 18.05.2015 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Uenglinger Berg“ liegt in der Flur 4 in der Gemarkung Uenglingen und wird umgrenzt:

- im Nordosten durch die nördliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße (Flurstück 3), im Ein- und Ausfahrtbereich von Chausseestraße und Parkallee sowie durch die südliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße
- im Südosten durch die westliche Grenze des östlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Südwesten durch die östliche Grenze des westlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Nordwesten durch die westliche Grenze der Flurstücke 166 und 198.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebiets entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes und ist im Übersichtsplan dargestellt.



**Geltungsbereich**

Hansestadt Stendal  
- Der Oberbürgermeister -  
Planungsamt

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung  
Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des  
Bebauungsplans „Uenglinger Berg“

Planstand: 23.03.2015	Plan-Nr.: 01
Maßstab: 1:4000	
Bearbeiter: HANIG PLAW	Datum: Unbekannt
Ansteller: Axel Adriaens	Datum: Unbekannt



Topographische Karte 1:10.000 im Original (Vervielfältigungserlaubnis:  
Geobasisdaten GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A18-T32179-2010)

zu 2.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, § 2a und Anlage 1 BauGB sowie § 10 Abs. 4 BauGB wird mit der Aufhebungssatzung eine Umweltprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB, ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

**03.12.2015 bis einschließlich 21.12.2015**

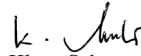
während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten, 1. Etage (Foyer) des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr



Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hansestadt Stendal, den 19.11.2015

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuer in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA Nr. 8/2014, S. 181), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 28.10.2015 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land folgende Änderungen zur Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

### § 1

Der § 7 Abs. 5 wird in nachfolgenden Wortlaut geändert:

Besteht für das vom Brauchtumsfeuer örtlich betroffene Gebiet die Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5, so ist das Entfachen des Feuers verboten.

### § 2

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 28.10.2015

  
Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Satzung

### über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### für die Ortschaften:

Bittkau	
Birkholz	mit Birkholz, Scheeren und Sophienhof
Cobbel	
Grieben	
Hüselitz	
Lüderitz	mit Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
Ringfurth	mit Ringfurth, Sandfurth und Polte
Schelldorf	
Weißewarte	
Windberge	mit Windberge, Brunkau und Ottersburg
Tangerhütte	mit Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01.07.2014 i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragsfähige Maßnahme

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (z.B. ländliche Wege/ Wirtschaftswege), die in der Straßenbaulast der Einheitsgemeinde stehen.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. Für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört der Wert der von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. Für die Freilegung der Fläche (um Baufreiheit zu schaffen);
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a. Randsteinen und Schrammborden,
  - b. Rad- und Gehwegen,
  - c. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d. niveaugleichen Mischflächen,
  - e. Beleuchtungseinrichtungen,
  - f. Rinnen- und anderer Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
  - g. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h. Parkflächen (auch Standspuren, Busbauten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr.3;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung
10. Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Einheitsgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln sowie mehrere öffentliche Verkehrsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.
- (4) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Einheitsgemeindefeils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Einheitsgemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (5) Bei dem Ausbau von Teileinrichtungen (z.B. von Gehwegen, Radwegen, Beleuchtungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Parkflächen, Standspuren, Busbuchten, Bushaltestellen, Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage) nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Straßenseiten stets gleich hoch bemessen.

### § 4

#### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 5

#### Anteile am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Einheitsgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Einheitsgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit auf die Einheitsgemeinde und der Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

	Gemeindeanteil	Anteil Beitragspflichtiger
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	40 v.H.	60 v.H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr		
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	70 v.H.	30 v.H.
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	65 v.H.	35 v.H.
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage	65 v.H.	35 v.H.
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	65 v.H.	35 v.H.
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	65 v.H.	35 v.H.
f) für niveaugleiche Mischflächen	70 v.H.	30 v.H.
3. bei öffentlichen Verkehrsflächen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,		
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	80 v.H.	20 v.H.
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	70 v.H.	30 v.H.
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage	70 v.H.	30 v.H.
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	70 v.H.	30 v.H.
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	65 v.H.	35 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA	80 v.H.	20 v.H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA	60 v.H.	40 v.H.
6. bei Fußgängerzonen	60 v.H.	40 v.H.
7. bei selbständigen Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen	50 v.H.	50 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Einheitsgemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Einheitsgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6

### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebiet und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Grundstück, die baulich, gewerblich oder in betragsrechtlich vergleichbarer Weise (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende und/oder wegen entsprechender Festsetzungen, in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, werden diese wie Grundstücke nach Abs. 1 behandelt.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder betragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke nach Maßgabe von § 7 und § 8 und für die im Außenbereich liegenden bzw. auf andere Weise nutzbaren Grundstücke nach Maßgabe von § 7 und § 9 dieser Satzung.

## § 7

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstück-

ke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem § 8 und § 9 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich § 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 87 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmtem Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur die Baumassezahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die

Höhe der baulichen Anlage bzw. Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. Baumassezahlen nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ / BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.

## § 9

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Wasserfläche 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0,was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 0,5mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
  - e) auf ihnen außerhalb der landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 Mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
  - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 Mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - cc) ohne Bebauung 1,0 für die Restfläche gilt a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 8 Abs. 1.

## § 10

### Aufwandspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

## § 11

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Einheitsgemeinde stehen.

## § 12

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 13

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem Fall von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 14

### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Beitragsbescheid muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung



## § 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 16 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösevertrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 17 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
  - a) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße in den Ortslagen

Bittkau	von 1.547 m <sup>2</sup>	Schelldorf	von 1.792 m <sup>2</sup>
Birkholz	von 1.355 m <sup>2</sup>	Weißewarte	von 1.066 m <sup>2</sup>
Scheeren	von 1.355 m <sup>2</sup>	Windberge	von 3.494 m <sup>2</sup>
Sophienhof	von 1.355 m <sup>2</sup>	Brunkau	von 2.294 m <sup>2</sup>
Cobbel	von 2.251 m <sup>2</sup>	Ottersburg	von 2.788 m <sup>2</sup>
Grieben	von 1.333 m <sup>2</sup>	Tangerhütte	von 621 m <sup>2</sup>
Hüselitz	von 1.665 m <sup>2</sup>	Briest	von 731 m <sup>2</sup>
Lüderitz	von 1.479 m <sup>2</sup>	Mahlpfuhl	von 951 m <sup>2</sup>
Groß Schwarzlosen	von 1.822 m <sup>2</sup>		
Stegelitz	von 5.256 m <sup>2</sup>		
Ringfurth	von 795 m <sup>2</sup>		
Sandfurth	von 749 m <sup>2</sup>		
Polte	von 1.618 m <sup>2</sup>		

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v.H. oder mehr überschreitet.

- b) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur mit der für das Satzungsgebiet ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße herangezogen.

Als übergroß gelten damit Grundstücke die größer sind als:

Bittkau	von 2.011 m <sup>2</sup>	Schelldorf	von 2.330 m <sup>2</sup>
Birkholz	von 1.762 m <sup>2</sup>	Weißewarte	von 1.386 m <sup>2</sup>
Scheeren	von 1.762 m <sup>2</sup>	Windberge	von 4.542 m <sup>2</sup>
Sophienhof	von 1.762 m <sup>2</sup>	Brunkau	von 2.982 m <sup>2</sup>
Cobbel	von 2.926 m <sup>2</sup>	Ottersburg	von 3.624 m <sup>2</sup>
Grieben	von 1.733 m <sup>2</sup>	Tangerhütte	von 807 m <sup>2</sup>
Hüselitz	von 2.165 m <sup>2</sup>	Briest	von 950 m <sup>2</sup>
Lüderitz	von 1.923 m <sup>2</sup>	Mahlpfuhl	von 1.236 m <sup>2</sup>
Groß Schwarzlosen	von 2.369 m <sup>2</sup>		
Stegelitz	von 6.833 m <sup>2</sup>		
Ringfurth	von 1.033 m <sup>2</sup>		
Sandfurth	von 973 m <sup>2</sup>		
Polte	von 2.103 m <sup>2</sup>		

- (2) Eckgrundstücke  
Für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die ermittelte Grundstücksfläche nur zu 2/3 angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.
- (3) Der Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- (4) Grundstücke im Innenbereich, die unbebaut aber bebaubar sind, werden, bis sie bebaut oder gewerblich genutzt werden, mit der Hälfte des auf die ermittelte Grundstücksgröße entfallenden Beitrages herangezogen. Der restliche Betrag wird bis zur Bebauung/gewerblichen Nutzung in der Zahlung ausgesetzt.
- (5) Beitragsausfälle, die durch Billigkeitsregelungen entstehen, gehen zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (6) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs.1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 04.11.2015

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am ..... vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. ...., vom ....., bekannt gemacht.

## 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2015 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 04.11.2015 die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015 beschlossen.

### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert.

#### § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 1 erhalten folgende Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Neubildung der bisher selbständigen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters übergeleitet wurden nach § 10 (1) Gebietsänderungsvertrag noch die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Grieben	664,68€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Jerchel	255,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Kehnert	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz	767,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ringfurth	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Schernebeck	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte	1.380,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uchtdorf	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz	430,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Weißewarte	500,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Windberge	511,29€

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz erhält neben der Aufwandsentschädigung in § 4 (2) S. 1 zusätzlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag sowie der Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz in Höhe von 10,25 € je Sitzung und Tag bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt rückwirkend zum 01.01.2015 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den 04.11.2015

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

### über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 287/2015) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in der Ortschaft Tangerhütte gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die o. a. Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die Realisierung des Planungszieles erfordert neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,4ha. Das Plangebiet liegt in der Stadt Tangerhütte im Landkreis Stendal. Es umfasst die Flurstücke 60, 61, 62, 47, 45, 59, 54/14, 14/9, 14/13, 15, 11/2, 76/14 und 14/10 der Flur 14 der Gemarkung Tangerhütte und das Flurstück 473 der Flur 1 der Gemarkung Birkholz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Beschluss zur Aufstellung des Bauleitplans keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 18.11.2015

  
Brohm  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

**Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 288/2015)**

**über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 den Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte gefasst. Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

1. Für das Gebiet soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte" die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Die Realisierung des Planungszieles erfordert neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Stadt Tangerhütte im Landkreis Stendal. Es umfasst die Flurstücke 60, 61, 62, 47, 45, 59, 54/14, 14/9, 14/13, 15, 11/2, 76/14 und 14/10 der Flur 14 der Gemarkung Tangerhütte und das Flurstück 473 der Flur 1 der Gemarkung Birkholz.

2. Das Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO östlich der Ortschaft Tangerhütte.

3. Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden anhand erster Planvarianten im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte" durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Beschluss zur Aufstellung des Bauleitplans keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 18.11.2015

  
Brohm  
Bürgermeister



Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2015 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Montag, den	07.12.2015	Schaubereich 2
Dienstag, den	08.12.2015	Schaubereich 1
Donnerstag, den	10.12.2015	Schaubereich 3

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

**Schaubereich 1** Havelberg, Nitzow, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Werben, Schollene und OT, Molkenberg

**Schaubeauftragte:**

Herr Hark	Arfsten	Müggenbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz

**Schaubereich 2** Sandau, Wulkau, Schönfeld, Kamern/OT Rehberg, Neuermark/Lübars, Klietz/Scharlibbe

**Schaubeauftragte:**

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
------------	-------	------------

**Schaubereich 3** Hohengöhren, Schönhausen, Mangelsdorf, Wust, Redekin, Wulkow, Fischbeck, Jerichow

**Schaubeauftragte:**

Herr Gottfried  
Herr Wieland

Bauch  
Reich

Schönhausen  
Wust

Havelberg, den 18.11.2015

(Schulz)  
Verbandsvorsteher

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,  
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31